

## **Satzung über die Straßenreinigung und Schneeräumung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Wolfsberg**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 134), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfsberg in seiner Sitzung am 15.11.2011 folgende Satzung über die Straßenreinigung und Schneeräumung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Wolfsberg beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) und Plätze, da diese den Anliegern aufgrund der Größe und Lage nicht oder nur teilweise zugeordnet werden können. Die Reinigung der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle obliegt grundsätzlich den Eigentümern und Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke.

(3) Ein Anspruch der Gemeinde auf Erhebung von Gebühren gegenüber den Bürgern besteht nicht.

(4) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren
- b) die Parkplätze
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- d) die Gehwege und Schrammborde
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f) die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Zonen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

## **§4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 bis 11).

### **II. Allgemeine Straßenreinigung**

#### **§ 5**

#### **Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Bitumen oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

#### **§ 6**

#### **Reinigungsfläche**

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist durch die Verpflichteten eine Breite von 1,50 m vor dem Grundstück zu reinigen.

#### **§ 7**

#### **Reinigungszeiten**

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Säubern notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

## **§ 8 Öffentliche Straßenreinigung**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. A bis c und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

### **III. Winterdienst § 9 Schneeräumung**

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die Gehwege sind so von Schnee zu räumen, dass die abgelagerten Schneemassen den benachbarten Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigen. Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,20 m zu räumen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.

(3) Die Schneeräumung ist in einer Weise durchzuführen, dass für den Fußgängerbereich eine durchgehend benutzbare Fläche und gegebenenfalls ein Zugang zu einem Überweg in angemessener Breite geschaffen wird. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar - zu lösen und gemäß den Bestimmungen des Absatzes 5 abzulagern.

(5) Abzuschiebende Schnee- und Eismassen sind, wenn die Breite des Gehweges dies zulässt, an dessen äußeren Rand, sonst auf der Fahrbahn, jedoch ohne Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Räumfahrzeuge, abzulagern. Hydranten müssen dabei stets, Straßeneinläufe und Abflussrinnen bei einsetzendem Tauwetter freigehalten werden.

(6) Beschädigungen der Gehwegoberfläche sind zu vermeiden.

## **§ 10**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. Die Winterdienstpflichtigen sind für die Beschaffung des Streugutes zuständig; dies gilt nicht für die im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellten Streugutbehälter, für deren Befüllung und Wiederbefüllung die Gemeinde verantwortlich ist. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Verwendung von Asche ist untersagt. Streusalze und andere auftauende Stoffe dürfen im gesamten Gemeindegebiet nur in witterungsbedingten Ausnahmefällen (bei überfrierender Nässe, Eisregen u.ä.) sowie auf Treppen und steilen Wegen verwendet werden, soweit mit abstumpfenden Mitteln die Verkehrssicherheit nicht gewährleistet werden kann. Der Winterdienstpflichtige ist auch verpflichtet, den Gehweg wieder zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut von Schnee bedeckt wird.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift nach § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) Streugutrückstände müssen sobald wie möglich vom Winterdienstpflichtigen beseitigt werden.

## **§ 11**

### **Zeitliche Begrenzung des Winterdienstes**

(1) Die in den §§ 9 und 10 umschriebenen Pflichten sind werktäglich in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr so oft wie notwendig zu erfüllen.

(2) Notwendig ist

a) das Räumen von Schnee (§ 9) unmittelbar nach jedem Schneefall, der zu einer geschlossenen Schneedecke auf dem Gehweg geführt hat und

b) die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte (§ 10) bei erkennbarem Einsetzen einer Situation bzw. Wetterlage, die nach aller Voraussicht zu Schnee- und Eisglätte auf dem Gehweg führt.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 12**

#### **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße sowie des Winterdienstes können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde Wolfsberg.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 9,10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

### **§ 13**

#### **Zwangmaßnahmen**

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

### **§ 14**

#### **Außerkräfttreten früherer Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Straßenreinigung und Schneeräumung im Gebiet der Gemeinde Gräfinau-Angstedt einschließlich Lehmannsbrück und Annawerk vom 14.12.1993 außer Kraft.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsberg, den 23.12.2011

Anlage 1 – Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen (§§1 und 8)

## Anlage 1

### **Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen (§§1 und 8)**

#### **Bücheloh**

- Straße hinter der Kirche
- Weg zwischen Feldscheune und Neue Straße
- Ortsdurchfahrt B87

#### **Gräfinau-Angstedt**

- Parkplatz Kastanienallee
- Marktplatz einschließlich Bushaltestelle
- Platz am Gräfinauer Friedhof
- Platz vor der Obstweinschänke
- Teichdamm am Pfarrteich
- Schulgasse
- Schenksberg
- Tiegel bis Einmündung Kastanienallee
- Fußweg hinter der Kirche
- Weg zum Angstedter Wehr und Weg am Sportplatz
- Platz gegenüber Wümbacher Str. Haus-Nr. 63-67
- Straße Hinter den Gärten von Spielplatz bis Kaufhalle (die Reinigungspflicht der Anlieger bleibt davon unberührt)
- Straße zwischen Seniorenheim und Kaufhalle
- Fußgängerüberweg
- Gewerbegebiet „In den langen Lehden“
- Ortsdurchfahrt L2646
- Ortsdurchfahrt L1047

#### **Wümbach**

- Umgehungsstraße Wümberg
- Platz vor Kirche und Dorfgemeinschaftshaus
- Straße hinter der Kirche
- Macholdtsgasse
- Stützmauer Ortsdurchfahrt
- Gewerbegebiet
- OD L2646
- Kreisstraße K41 bis Feuerwehrgerätehaus
- Kreisstraße K43 bis Ortsausgang